

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungsformen</p> <p>(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.</p> <p>Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p> <p>(3) Als <u>Steuer nach der Veranstaltungsfläche</u> wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungsformen</p> <p>(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.</p> <p>Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p> <p>(3) Als <u>Steuer nach der Veranstaltungsfläche</u> wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der verkauften Karten berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.</p> <p>(2) Entgelt i.S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.</p> <p>(3) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p> <p>(4) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.</p> <p>Steuersätze</p> <p>(5) Die Steuer beträgt 1. bei Tanz- (und karnevalistischen) Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v. H.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der verkauften Karten berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.</p> <p>(2) Entgelt i.S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.</p> <p>(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art übrigen Sätzen außer Ansatz zu lassen.</p> <p>(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p> <p>(5) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.</p> <p>Steuersätze</p> <p>(6) Die Steuer beträgt 1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v. H.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 30 v. H. 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 7) 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.</p> | <p>2. bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 und 7 30 v. H. 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3 und 4) 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche a) 1,10 € bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen; b) 0,80 € bei den in Abs. 1 c) und d) bezeichneten Veranstaltungen; c) 0,60 € bei allen übrigen Veranstaltungen.</p> <p>Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche a) 1,50 € bei den in § 1 Nr. 2, 3 und 7 bezeichneten Veranstaltungen; b) 10,00 € bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Veranstaltungen; c) 0,80 € bei allen übrigen Veranstaltungen.</p> <p>Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Besteuerung von Apparaten</p> <p>Steuersätze</p> <p>2. Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten</p> <p>a) mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses b) ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 € c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 € d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 100,00 €</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Besteuerung von Apparaten</p> <p>Steuersätze</p> <p>2. Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten</p> <p>a) mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses b) ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 € c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 € d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 100,00 €</p> |
| <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.1985 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.11.1994 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> |

Änderungssatzung Vergnügungssteuer Stadt Hitzacker (Elbe)

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gilt für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 § 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hitzacker in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.11.1994 bis zum 31.03.2008 fort, wenn die einzelne Veranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde.

Hitzacker, den 11.12.2007

Stadt Hitzacker
(Siegel)

gez. Meyer
Stadtdirektor

Hitzacker (Elbe), den

Stadt Hitzacker (Elbe)
(Siegel)

Stadtdirektor

Änderungssatzung Vergnügungssteuer Stadt Hitzacker (Elbe)

Änderungssatzung Vergnügungssteuer Stadt Hitzacker (Elbe)